

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 106 (1925)

Vereinsnachrichten: Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII.

Neue Reglemente und Stiftungsstatut **Nouveaux règlements et statut de fondation** **Regolamenti nuovi e statuto di fondazione**

Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(Revidiert 12. Juli 1925)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine „Kommission für das schweizerische Reisestipendium“.

§ 2

Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

§ 3

Die Kommission wählt einen Präsidenten, der sie im Senat der S. N. G. vertritt, sowie seinen Stellvertreter, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Quästor.

§ 4

Die Kommission versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Mitgliedes. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Gesellschaftsarchiv einverleibt.

II. Aufgabe

§ 5

Die Kommission amtet als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; dasselbe wird in der Regel alle 2 Jahre verliehen; die Anmeldungen für das Stipendium sind an sie zu richten und sie stellt ihre Anträge an den Zentralvorstand zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern. Der endgültige Entscheid über die Verleihung steht beim Bundesrat.

III. Durchführung der Aufgabe

§ 6

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, an die Zweiggesellschaften, an die Mitglieder der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft, an die Mitglieder des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, an die Kanzleien der schweizerischen Hochschulen und durch die „Mittelpresse“ und die Depeschenagentur an die wichtigeren Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. Juni des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

§ 7

Die Anmeldung soll enthalten: Ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Angaben über die beabsichtigten Studien.

§ 8

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften (Botanik und Zoologie) beschränkt sein.

§ 9

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

§ 10

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner schweizerische Forscher ausserhalb des Lehrberufs und jüngere Leute schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

§ 11

Ein besonderes Reglement setzt die Verpflichtungen des Stipendiaten fest.

IV. Publikationen

§ 12

Die Kommission erhält vom Stipendiaten je 3 Exemplare aller Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben; eines derselben wird der Schweizerischen Landesbibliothek, das zweite der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft übermittelt, das dritte verbleibt der Kommission und wird von ihr nach einiger Zeit dem Zentralarchiv in Bern übergeben.

V. Rechnungen und Berichte

§ 13

Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

1. Der alljährlich vom Bunde bewilligten Subvention und deren Zinsen;
2. den Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

§ 14

Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. Das Reisestipendium;
2. die Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder;
3. die Kosten für Drucksachen und Porti.

§ 15

Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

Der in den „Verhandlungen“ zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden. (§§ 34 und 35 der Statuten der S. N. G.). Alle Berichte der Kommission werden in den „Verhandlungen“ publiziert (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Das Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und durch den Bundesrat. (§ 32 der Statuten der S. N. G.)

§ 17

Änderungen des vorstehenden Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und sind zu diesem Zweck dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten; sie unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den Bundesrat. (§ 32 der Statuten der S. N. G.)

**Reglement der Geotechnischen Kommission der Schweizerischen
Naturforschenden Gesellschaft**

(Vom 12. Februar 1916, revidiert im August 1925)

1. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt (§ 31 der Statuten der S. N. G.) durch ihre Mitgliederversammlung eine „Geotechnische Kommission“. Aufgabe der Kommission ist die Durchführung von Untersuchungen, welche eine genauere Kenntnis des Bodens der Schweiz bezüglich einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Mineralien und Gesteine bezwecken, gemäss dem vom Bundesrate unter dem 10. Mai 1899 genehmigten Programm.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen macht die Kommission Vorschläge an den Zentralvorstand zu Handen der Mitgliederversammlung (§ 32 der Statuten der S. N. G.). Zur Erledigung spezieller Fragen kann die Geotechnische Kommission vorübergehend oder bleibend Fachmänner der jeweiligen in Betracht fallenden Wissensgebiete zuziehen.